

Bebauungsplan Nr. 024  
des Marktes Wolnzach

„Lohwinden“



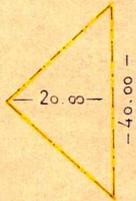
## I. SATZUNG:

DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341), ART. 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der FASSUNG der BEKANNTMACHUNG vom 14.12.1970 (GVBl.1971S13), ART.107 der BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) i. d. F der Bek. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der VERORDNUNG über die BAULICHE NÜTZUNG der GRÜNDSTÜCKE (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429) i. d. F. der BEK. vom 26.11.1968 (BGBl. I S 4237, ber.1969 S11) u.d. VERORDNUNG über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.1961 (GVBl. S.161) den von DIPL - ING. GEORG FUCHS gefertigten BEBAUUNGSPLAN "LOHWINDEN" der MARKTGEMEINDE WOLNZACH vom 29.11.1971 als SATZUNG. DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

## II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzVO) FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. SOWEIT SICH BEI DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTÄNDE ERGEBEN, ALS ART. 6 und 7 der BayBO VORGESCHREIBEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR, WENN BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT VERÄNDERT UND GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WERDEN. IM ANDEREN FALLE GELTEN ART. 6 und 7 der BayBO ( h. auch ART. 107 ABS. 4 BayBO).
4. WENN DIE FÜR GARAGEN BESTIMMTEN FLÄCHEN UNMITTELBAR AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN, MÜSSEN DIE GARAGEN AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN. GRENZGARAGEN SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
5. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5.00 m BETRAGEN.
6. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1.00m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON max. 1.10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

## II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
-  VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
-  0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
-  SICHTDREIECKE MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
-  VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
-  G FLÄCHEN FÜR GARAGEN max. TRAUFHÖHE = 2.75 m
-  7.5 VERBINDLICHE MASSE
-  P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



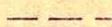
GEBÄUDE MIT ERD - und EINEM OBERGESCHOSS OHNE DACHAUSBAU, max. TRAUFGHÖHE 6.50 m.

ERDGESCHOSSIGE GEBÄUDE OHNE DACHAUSBAU MIT EINER max. TRAUFGHÖHE von 3.50 m und einer max. DACH - NEIGUNG VON 27° SIND ZULÄSSIG, WENN DIE GRUND - RISSGESTALTUNG EINE SPÄTERE AUFSTOCKUNG ZULÄSST.

### III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.



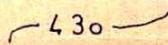
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

368

FLURSTÜCKNUMMERN



HÖHENLINIEN

#### IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.6.72 bis 26.7.72 IN WOLNZACH-MARKT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH - MARKT, den 21.8.72

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)

DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES vom 10.8.72 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG als SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH - MARKT, den 21.8.72

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG vom 20.9.72 Nr. 71610 gem § 11 BauBG i.V.mit § 2 Nr. 2 der VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DER REGIERUNG NACH DEM BBauG AUF DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDEN vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 19. Okt. 1972

PFAFFENHOFEN, den Landratsamt I.A.

(LANDRATSAMT I.A.)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG vom 28.9.72 bis 12.10.72 in WOLNZACH - MARKT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 28.10.72 ORTSÜBLICH DURCH

Anschlag u. Bekanntmachung im Amtsblatt

BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BauBG RECHTSVERBINDLICH.

WOLNZACH - MARKT, den 13. Okt. 1972

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)

#### V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 29. 11. 1971

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8009 Burgstall 46 Tel. 03442 2119